

auf gleichberechtigter Grundlage und zum gegenseitigen Vorteil zu entwickeln.

Die Kombinate haben alle Anstrengungen zu unternehmen, durch eine höhere Bereitstellung von rentablen Erzeugnissen mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau die erreichten Marktpositionen auszubauen. Eine besondere Verantwortung tragen dabei die Kombinate und Betriebe der metallverarbeitenden Industrie. Die Qualität und Wirksamkeit der kommerziellen Arbeit sind zu verbessern. Es ist ein hohes Niveau des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung entsprechend dem internationalen Stand zu sichern.

VI.

Aufgaben der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

Die örtlichen Staatsorgane haben auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich komplex, lebensverbunden und bürgernah zum Wohle der Werktätigen zu leiten. Die Arbeit ist vorrangig auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben in den von ihnen direkt geleiteten Bereichen, vor allem der Produktionsbereiche der bezirksgeleiteten Industrie, der Landwirtschaft, des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens, des Handels und der Versorgung und des örtlich geleiteten Verkehrswesens, sowie auf die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu richten.

Durch Schaffung der günstigsten territorialen Reproduktionsbedingungen und die Förderung vorteilhafter Kooperationsbeziehungen haben die Räte der Bezirke und Kreise die Entwicklung der Kombinate, Betriebe und Genossenschaften zu unterstützen und damit zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben beizutragen.

Von den örtlichen Staatsorganen sind alle Möglichkeiten der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Schlüsseltechnologien und Beschleunigung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität, zur raschen Überführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion und Sicherung ihrer hohen ökonomischen Ergiebigkeit sowie zur dynamischen Leistungsentwicklung bei Staatsplanpositionen, bei der Export- und Konsumgüterproduktion zu nutzen. Sie unterstützen die Aufgaben der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Modernisierung und besseren Nutzung der im Territorium vorhandenen Grundfonds sowie zur Steigerung der Produktion bei sinkendem Energie-, Material- und Rohstoffaufwand.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß in ihren Verantwortungsbereichen die rationellste Verwendung von Energieträgern gesichert sowie alle Sekundärrohstoffe und Reserven erfaßt und der Verwertung zugeführt werden.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben in enger Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen zu sichern, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen hocheffektiv zur Erfüllung der Planaufgaben eingesetzt wird.

Von den örtlichen Staatsorganen sind alle Möglichkeiten der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu nutzen, um mit den

Jahresplänen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Maßnahmen der territorialen Rationalisierung festzulegen, die sowohl die Intensivierung der Produktion unterstützen als auch zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger beitragen. Dabei ist zu gewährleisten, daß vorrangig Ziele gestellt werden, die zur Erschließung und Nutzung neuer Quellen des Wirtschaftswachstums beitragen und der Erfüllung gesamtstaatlicher und kommunalpolitischer Aufgaben dienen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sichern, daß das Wohnungsbauprogramm als Einheit der Erhaltung des Wohnungsbestandes, seiner Modernisierung und Rekonstruktion sowie des Neubaus geplant und mit dem günstigsten Verhältnis zwischen Aufwand und sozialpolitischer Wirksamkeit verwirklicht wird.

Die örtlichen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden die geplanten Fonds effektiv eingesetzt werden und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen alle territorialen Reserven erschlossen, sowie die Initiative der Bürger, ihre schöpferische Mitarbeit gefördert und alle Vorschläge berücksichtigt werden. Zur besseren Gewährleistung der Planung und Durchsetzung gemeinsam festgelegter Maßnahmen sind in verstärktem Maße Kommunalverträge zwischen den Beteiligten abzuschließen.

..

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990, der auf die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED gerichtet ist, zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind die Jahresvolkswirtschaftspläne auszuarbeiten und damit zu sichern, daß die Ziele und Aufgaben des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 erfüllt werden. Dabei ist die komplexe Leitung volkswirtschaftlich entscheidender Prozesse zu vervollkommen, die Langfristigkeit in der Arbeit zu erhöhen und eine noch wirksamere Kontrolle der beschlossenen Aufgaben zu organisieren. Die zentralen Staatsorgane haben ihre Verantwortung bei der Durchführung des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen voll wahrzunehmen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Frauen, die Jugend und alle Bürger des Landes, durch schöpferische Arbeit, volkswirtschaftliches Denken und engagiertes Handeln im sozialistischen Wettbewerb hohe Leistungen zu vollbringen, um die Aufgaben und Ziele des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 in hoher Qualität zu erfüllen. Das ist die entscheidende Voraussetzung für die weitere konsequente Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Damit leisten die Werktätigen einen Wichtigen Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Sicherung des Friedens.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. H o n e c k e r